

Entwurf

G e s e t z **zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Jagdgesetz vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „das Recht“ durch die Worte „das übertragbare Recht“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 3 werden nach der Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 1“ ein Komma und die Angabe „§ 15 Abs. 2 b“ eingefügt.
- c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Sind in einem Jagdbezirk mehrere Personen jagdausübungsberechtigt, so müssen sie der Jagdbehörde auf deren Verlangen eine oder einen von ihnen als Empfangsbevollmächtigte oder Empfangsbevollmächtigten in jagdlichen Angelegenheiten benennen.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und darin erhält Nummer 2 folgende Fassung:
„2. von der Jagdbehörde im Rahmen der Ersatzvornahme zur Jagdausübung eingesetzte Personen,“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „darf die jagdausübungsberechtigte Person“ durch die Worte „dürfen von den Jagdausübungsberechtigten“ und das Wort „anlegen“ durch die Worte „angelegt werden“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „hat die jagdausübungsberechtigte Person“ durch die Worte „haben die Jagdausübungsberechtigten“ ersetzt.

cc) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Spätestens drei Monate nach Beendigung einer Jagdausübungsberechtigung haben die bisherigen Jagdausübungsberechtigten die vorhandenen jagdlichen Einrichtungen zu entfernen, falls nicht die nachfolgenden Jagdausübungsberechtigten spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Berechtigungsbeginn deren Übernahme erklären.“

dd) Es wird der folgende Satz 6 angefügt:

„⁶Die Jagdbehörde kann anordnen, dass jagdliche Einrichtungen im Sinne der Sätze 1 und 3 zu entfernen sind, wenn sie Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Betreten jagdwirtschaftlicher Einrichtungen ohne Erlaubnis der oder des Jagdausübungsberechtigten ist verboten.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Hege und Ökologie

(1) ¹Jagd (§ 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz) und Hege (§ 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz) sind wesentliche Bestandteile des Wildmanagements. ²Dieses ist so durchzuführen, dass

1. die biologische Vielfalt und ein artenreicher und gesunder Wildbestand in angemessener Zahl im Rahmen einer maßvollen und nachhaltigen Wildbewirtschaftung erhalten bleiben,
2. die natürlichen Bedingungen für das Vorkommen der einzelnen Wildarten erhalten bleiben,
3. auch außerhalb des Waldes Deckung und Ruhezone sowie Äsungsflächen für das Wild geschaffen werden, soweit dadurch die Lebensräume anderer besonders geschützter wildlebender Tierarten und besonders geschützter Pflanzenarten nicht beeinträchtigt werden und die berechtigten Nutzungsinteressen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht entgegenstehen,
4. Wildschäden und sonstige Beeinträchtigungen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Natur und Landschaft möglichst vermieden und ökologische Erfordernisse berücksichtigt werden,
5. eine Verjüngung und Bewirtschaftung standortgemäßer Baumarten grundsätzlich ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht werden.

(2) ¹Mit dem Jagdausübungsrecht ist die Pflicht zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd verbunden. ²§ 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes findet keine Anwendung.

(3) Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, bei der Nutzung bejagbarer land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke auf den Lebensraum des Wildes Rücksicht zu nehmen, das Wild, soweit möglich, nicht zu gefährden und zumutbare Hegemaßnahmen der Jagdausübungsberechtigten zu dulden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „brauchbarer Jagdhund, der geprüft ist,“ durch die Worte „brauchbarer, geprüfter Jagdhund“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Bei jeder Bewegungsjagd sowie jeder Jagd auf Federwild müssen hierfür brauchbare, geprüfte Jagdhunde in ausreichender Anzahl mitgeführt werden. ²Bewegungsjagd ist eine Jagd, bei der Wild gezielt beunruhigt wird.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Außerhalb befriedeter Bezirke bedarf die jagdliche Ausbildung von Hunden einschließlich der Prüfung der Zustimmung der Jagdausübungsberechtigten.“

e) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften über die Feststellung der Brauchbarkeit gemäß Absatz 1 zu erlassen, die Durchführung der und die Zulassung zur Prüfung, die Eignung der Prüferinnen und Prüfer, die Anerkennung von Brauchbarkeitsprüfungen anderer Bundesländer zu regeln sowie die durchführende Organisation festzulegen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aa) Es wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. Goldschakal (*Canis aureus*)“,

bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 6 bis 8.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Dem Jagdrecht unterliegen auch Hybriden mit Wild.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Dieser wird vom Land durch Wattenjagdaufseherinnen oder Wattenjagdaufseher betreut.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die oberste Jagdbehörde kann die Jagdbezirke gemäß Absatz 1 in mehrere Wattenjagdbezirke aufteilen und die zuständige Jagdbehörde bestimmen.“

7. Nach § 6 wird der folgende § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Gestaltung der Jagdbezirke

Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Eisenbahnkörper sowie Flächen, die bei einer Breite von weniger als 200 m mehr als doppelt so lang wie breit sind, abweichend von § 5 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes,

1. bilden keinen Jagdbezirk für sich,
2. unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirks und
3. stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirks zwischen getrennt liegenden Flächen nicht her,

wenn sie für sich allein eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht gestatten.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Gleiches gilt für die Änderung der Flächenzuordnung sowie eine Kündigung oder Aufhebung des Abrundungsvertrages.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

bb) Satz 2 gestrichen.

c) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Abrundungen von Amts wegen sind auf Antrag der betroffenen Grundeigentümerin oder des betroffenen Grundeigentümers oder einer betroffenen Jagdgenossenschaft aufzuheben oder zu ändern, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen. ²Absatz 4 gilt entsprechend.“

9. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Gesetzliche und notwendige Abrundungen

(1) ¹Gehören öffentliche Straßen, Eisenbahnkörper oder Wasserläufe nach den Bestimmungen der §§ 7 und 8 des Bundesjagdgesetzes nicht zu einem Jagdbezirk, so gehören sie jeweils bis zur Mitte als angegliederte Flächen zu den beiderseits angrenzenden Jagdbezirken. ²Jagdbezirksfreie Flächen, die von einem Eigenjagdbezirk vollständig umschlossen werden, gehören diesem als angegliedert an. ³§ 5 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die in § 5 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes genannten Flächen sind nicht Bestandteil eines Jagdbezirks, wenn sie nur mit einer Schmalseite mit ihm zusammenhängen.

(3) Bejagbare Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, sind einem Jagdbezirk anzugliedern.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Naturschutzgebiete“ durch das Wort „Schutzgebiete“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers kann die Jagdbehörde

1. Grundflächen, die gegen das Ein- und Auswechseln von Schalenwild abgeschlossen und nicht nach Absatz 1 befriedet sind,
2. öffentliche Anlagen,
3. Fischteiche und andere Anlagen zur Fischhaltung oder zur Fischzucht sowie sonstige stehende Gewässer einschließlich der darin gelegenen Inseln,
4. Sportplätze und
5. Golfplätze

zu befriedeten Bezirken erklären. ²Auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers ist die Befriedung wieder aufzuheben.“

- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke eines befriedeten Bezirks dürfen in den Fällen der Absätze 1 und 2 Füchse, Marder, Iltisse, Hermeline, Waschbären, Marderhunde, Minke, Nutrias und Wildkaninchen fangen, töten und sich aneignen. ²Sind sie selbst nicht im Besitz eines Jagdscheins, so müssen sie mit dem Fang oder der Tötung eine Inhaberin oder einen Inhaber eines Jagdscheins beauftragen. ³Absatz 3 Satz 2, die Verbote des § 19 des Bundesjagdgesetzes und des § 24 dieses Gesetzes sowie die jagdrechtlichen Vorschriften über die Setzzeiten gelten entsprechend.“

11. Im Zweiten Unterabschnitt „Eigenjagdbezirke“ wird der folgende § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Meldepflichten

Die Entstehung und jede Flächenänderung eines Eigenjagdbezirks, mit Ausnahme der Wattenjagdbezirke, hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer der Jagdbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Kenntniserlangung unter Bezeichnung der Flurstücke anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.“

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma und die Worte „Ruhelassen der Jagd“ gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „einen Jahresjagdschein besitzt“ durch die Worte „die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes erfüllt“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird gestrichen.

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Jagdjahres“ eingefügt.

b) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die Angliederung an einen Eigenjagdbezirk darf nur mit Zustimmung seiner Grundeigentümerin oder seines Grundeigentümers erfolgen. ³Wird die Fläche nicht nach den Sätzen 1 und 2 Bestandteil eines anderen Jagdbezirks, so bleibt der Eigenjagdbezirk selbständig.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.

- d) Im neuen Satz 4 wird das Wort „Jagdrecht“ durch die Worte „Verpachtung des Jagdausübungsrechts an dieser Fläche“ ersetzt.

14. Nach § 11 wird der folgende § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Jagdgehege

(1) ¹Jagdgehege müssen die Voraussetzungen für einen mindestens 250 Hektar großen Eigenjagdbezirk erfüllen. ²Die Jagdbehörde soll die Genehmigung mit einer Übergangsfrist von drei Jahren widerrufen, wenn diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt wird. ³Auf Jagdgehege finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Die Einrichtung neuer Jagdgehege ist verboten.“

15. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „zusammenhängende“ durch das Wort „bejagbare“ ersetzt und nach dem Wort „Hektar“ werden die Worte „im Zusammenhang“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Flächen“ das Wort „vorrangig“ eingefügt und die Worte „oder, wenn dies nicht möglich ist, einem oder mehreren der anliegenden Eigenjagdbezirke in derselben Gemeinde oder einem anliegenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk einer anderen Gemeinde“ werden gestrichen.

16. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. sich die Jagdgenossenschaft sowohl mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder als auch der Zweidrittelmehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche für die Teilung ausspricht und“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Mit“ wird das Wort „Rechtskraft“ eingefügt.

- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Jagdgenossenschaften der verselbständigten Jagdbezirke sind Rechtsnachfolger.“

17. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte „und Zusammenlegung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken“ angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Jagdbehörde kann zusammenhängende gemeinschaftliche Jagdbezirke mit Zustimmung der betroffenen Jagdgenossenschaften zusammenlegen.

(3) Der Zusammenschluss nach § 8 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes erfolgt durch Allgemeinverfügung.“

18. § 15 wird gestrichen.

19. Der bisherige § 16 wird § 15 und erhält folgende Fassung:

„§ 15

Rechtscharakter und Satzung einer Jagdgenossenschaft

(1) ¹Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Sie untersteht der Rechtsaufsicht der Jagdbehörde. ³§ 172 Abs. 1 und die §§ 173 bis 175 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über die Durchführung der Aufsicht gelten entsprechend. ⁴§ 111 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung. ⁵Gemeindevorstand im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte. ⁶Diese oder dieser kann eine Person der Gemeindeverwaltung mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. ⁷Die Sachkosten der Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft. ⁸Dasselbe gilt für notwendige Personalkosten, wenn die Wahrnehmung der Aufgabe im Zusammenhang ein Jahr überschreitet.

(2) ¹Die Jagdgenossenschaft regelt ihre Verhältnisse durch Satzung. ²Die oberste Jagdbehörde gibt eine Mustersatzung bekannt. ³Entspricht die Satzung dem Muster, so ist sie der Jagdbehörde lediglich anzuzeigen; andernfalls bedarf sie der Genehmigung der Jagdbehörde. ⁴Bei einer Änderung der Mustersatzung sollen die Satzungen angepasst werden; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Jagdgenossenschaft hat ein Jagdkataster zu führen.

(4) Nutzt die Jagdgenossenschaft die Jagd nicht nach § 10 Abs. 1 oder 2 des Bundesjagdgesetzes, so gilt § 10 Satz 1 dieses Gesetzes entsprechend.

(5) ¹Die Jagdgenossenschaft kann für Zwecke der Aufgabenerfüllung in einem dafür erforderlichen Umfang Rücklagen bilden. ²Sie erhebt Ansprüche gegen ihre Mitglieder

aufgrund von Umlagen wie Gemeindeabgaben. ³Die Gemeinden leisten den Jagdgenossenschaften Vollstreckungshilfe.

(6) Die vertragliche Abtrennung von Flächen bedarf der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer.

(7) ¹Mitglieder einer Jagdgenossenschaft können in der Versammlung der Jagdgenossenschaft an Abstimmungen auch teilnehmen, wenn sie selbst betroffen sind. ²Als Vorstandsmitglied darf ein Mitglied der Jagdgenossenschaft nicht an Verträgen mit sich selbst mitwirken.

(8) ¹Die Vollmacht zur Vertretung eines Mitglieds einer Jagdgenossenschaft in der Versammlung der Mitglieder einer Jagdgenossenschaft bedarf der Schriftform. ²Die Unterschrift der oder des Bevollmächtigenden muss durch eine Behörde oder eine Notarin oder einen Notar beglaubigt sein, sofern nicht eine juristische Person eine ihr angehörende Person bevollmächtigt. ³Miteigentümerinnen und Miteigentümer, die weder anwesend noch vertreten sind, gelten im Zweifel durch die Anwesenden als vertreten. ⁴Nach einem Eigentumsübergang von Flächen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks gelten die ehemaligen Berechtigten für diese Flächen gegenüber der Jagdgenossenschaft im Zweifel solange als berechtigt, bis ein Dritter den Nachweis seines Eigentums an dieser Fläche erbringt.“

20. Es wird der folgende neue § 16 eingefügt:

„§ 16

Auszahlung des Reinertrages

Ansprüche auf Auszahlung des Reinertrages erlöschen zum Ende des dritten auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Jahres.“

21. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Hegegemeinschaft

(1) ¹Anerkannte Hegegemeinschaften regeln den Abschluss in einem gemeinsamen Abschlussplan. ²Abweichend von § 10 a Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes ist den Verpächterinnen oder Verpächtern des Jagdausübungsrechts eine Mitwirkung in der Hegegemeinschaft einzuräumen.

(2) ¹Eine Hegegemeinschaft darf durch die Jagdbehörde nur anerkannt werden, wenn

1. die einheitliche Bewirtschaftung der Jagd für mindestens eine bestimmte Wildart im Gebiet der Hegegemeinschaft biologisch und jagdwirtschaftlich zweckmäßig ist und

2. die Hegegemeinschaft eine Satzung erlassen hat, nach der
 - a) die Gewähr für eine ausreichende Dauer des Zusammenschlusses besteht und ein Austritt oder eine Kündigung der Mitgliedschaft nur zum Ende eines Jagdjahres zulässig ist,
 - b) das Verfahren für die Aufstellung eines gemeinsamen Abschussplanes geregelt ist und
 - c) Maßnahmen getroffen werden können, um die Erfüllung des Abschussplans zu erzwingen.

²Die Anerkennung kann auch widerrufen werden, wenn eine der genannten Voraussetzungen entfällt oder der Abschussplan für weibliches Schalenwild trotz Abmahnung durch die Jagdbehörde nicht erfüllt wird.

(3) ¹Soweit sich die anerkannte Hegegemeinschaft auf Rot-, Dam-, Reh- oder Muffelwild bezieht, ist ein gemeinsamer Abschussplan vorzulegen. ²§ 25 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.“

22. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Jagdausübungsberechtigten“ die Worte „oder von ihnen hierzu Bevollmächtigte“ eingefügt.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Wer eine Jagderlaubnis hat, darf krank geschossenes oder schwer krankes Wild auch dann erlegen, wenn es von der Jagderlaubnis nicht erfasst ist.“
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „ihnen“ die Worte „im Rahmen der Jagderlaubnis“ eingefügt.

23. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Tagesjagdscheine werden für längstens vierzehn zusammenhängende Tage erteilt. ³Ein Ausländertagesjagdschein darf nur erteilt werden an Personen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, wenn

1. ein konkretes Bedürfnis besteht,
2. ausreichende Fachkenntnisse nachgewiesen werden und
3. keine Versagungsgründe nach § 17 des Bundesjagdgesetzes vorliegen.

⁴Gesellschaftsjagd im Sinne des § 16 des Bundesjagdgesetzes ist eine Jagd, an der mehr als drei zusammenwirkende Schützinnen oder Schützen teilnehmen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Jagdbehörde erhebt für die Erteilung oder Verlängerung eines Jagdscheins eine Gebühr. ²Diese umfasst die Gebühren für eine jagdrechtliche Zuverlässigkeits- oder Bedürfnisprüfung.“

c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

(3) ¹Mit der Gebühr nach Absatz 2 wird gleichzeitig eine Jagdabgabe erhoben. ²Die Jagdabgabe steht dem Land zu und ist gruppennützig zur Förderung jagdlicher Zwecke zu verwenden. ³Die Verwendung erfolgt im Benehmen mit der anerkannten Landesjägerschaft. ⁴Die oberste Jagdbehörde veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Einnahmen aus der Jagdabgabe und deren Verwendung.“

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Landesregierung“ durch die Worte „oberste Jagdbehörde“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden das Wort „Landesregierung“ durch die Worte „oberste Jagdbehörde“ und die Worte „hauptberufliche bestätigte Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher“ durch die Worte „Wattenjagdaufseherinnen und Wattenjagdaufseher“ ersetzt.

24. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 durch den folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„²Die Durchführung der Falknerprüfung wird der anerkannten Landesjägerschaft übertragen.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

25. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Worte „in den Verkehr gebracht und“ werden gestrichen.

cc) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Der unbeabsichtigte Beifang von Tieren im Rahmen eines zulässigen Fallenfangs gilt als erlaubt. ³Aus Lebendfangfallen ist dieser Beifang unverzüglich in die Freiheit zu entlassen. ⁴Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. EU Nr. L 317 S. 35), geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 (ABl. EU Nr. L 37 S. 4), sowie Aneignungsrechte, Besitz- und Vermarktungsverbote bleiben unberührt.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Bundesjagdgesetzes bei der Jagd Nachtsicht- und Nachtzieltechnik zu nutzen, soweit sie nach § 40 Abs. 3 Satz 4 des Waffengesetzes (WaffG) zulässig ist.“

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.

d) Im neuen Absatz 7 werden nach dem Wort „Lähmungsmitteln“ die Worte „für Forschungszwecke oder“ eingefügt.

26. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Abschussregelung

(1) ¹In dem Abschussplan nach § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes ist anzugeben,

1. bei Rehwild, wie viele Tiere und welchen Geschlechts,

2. bei den übrigen Schalenwildarten (Ausnahme Schwarzwild), von welchen Wildarten wie viele Tiere und welchen Geschlechts, unterschieden nach Altersklassen,

im Jagdbezirk in den nächsten drei Jagdjahren erlegt werden sollen. ²Die Abschüsse sind etwa gleichmäßig auf die einzelnen Jahre zu verteilen. ³Beim Aufstellen der Abschussre-

gelung sind der Zustand der Vegetation, insbesondere die Verbiss- und Schälschadenssituation im Jagdbezirk, sowie die Abschussergebnisse und das Fallwild der letzten fünf Jagdjahre zu berücksichtigen. ⁴Der Abschussplan ist digital in einem von der obersten Jagdbehörde vorgegebenen Programm der Jagdbehörde bis spätestens 15. Februar eines jeden dritten Jahres zu übermitteln. ⁵Die Jagdbehörde kann auch nachträglich Zwischenziele für die Erfüllung festsetzen.

(2) ¹In einem Abschussplan für das übrige Schalenwild außer Rehwild kann bestimmt werden, dass ein Abschuss in einem anderen Jagdbezirk auf die Abschusserfüllung angerechnet wird (Gruppenabschussplan). ²Für weibliches Wild und Wild der Jugendklasse (Ausnahme Rehwild) kann der Abschussplan

1. um bis zu 10 Prozent, kaufmännisch gerundet,
2. im Rahmen selbständiger Teile einer Drückjagd vor Planerfüllung der jeweiligen Wildart

überzogen werden. ³Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes dürfen bei diesem Schalenwild jährlich jeweils bis zu zwei Stück männliches Wild der Jugendklasse und weibliches Wild ohne Abschussplan erlegt werden.

(3) ¹Für Rehwild ist ein Mindestabschussplan aufzustellen. ²Die Jagdbehörde kann auf die Vorlage eines Abschussplans für Rehwild verzichten für

1. nicht verpachtete Eigenjagdbezirke und
2. verpachtete Jagdbezirke, wenn sich die Vertragsparteien über den Abschuss von Rehwild verständigt haben.

(4) In Eigenjagdbezirken ist der Abschussplan durch die Jagdausübungsberechtigten aufzustellen, in verpachteten Eigenjagdbezirken im Einvernehmen mit der Verpächterin oder dem Verpächter.

(5) Liegt der Jagdbehörde bis zu dem vorgeschriebenen Termin kein ordnungsgemäßer Abschussplan vor oder fehlt ein gesetzlich vorgeschriebenes Einvernehmen, so setzt die Jagdbehörde den Abschussplan für den Jagdbezirk fest.

(6) ¹Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes entscheidet die Jagdbehörde über den Abschussplan im Benehmen mit dem Jagdbeirat (§ 39). ²Entscheidungen, die Eigenjagdbezirke betreffen, die von der Anstalt Niedersächsische Landesforsten oder Forstbehörden des Bundes jagdlich verwaltet werden oder von diesen verpachtet sind, müssen die Erfüllung deren Aufgaben berücksichtigen.

(7) ¹Auf den Abschussplan ist vorbehaltlich § 27 Abs. 4 Satz 2 dieses Gesetzes alles Schalenwild anzurechnen, das im Jagdbezirk

1. erlegt wurde oder
2. auf sonstige Weise verwendet ist (Fallwild).

²Die Jagdausübungsberechtigten haben für ihren Jagdbezirk digital in einem von der obersten Jagdbehörde vorgegebenen Programm für alle Wildarten eine stets aktuelle Liste über das erlegte Wild und das Fallwild (Streckenliste) zu führen und diese der Jagdbehörde bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zu übermitteln. ³Die Jagdbehörde kann die Übermittlung der Streckenliste auch zu früheren Terminen anordnen. ⁴Das nach Abschluss der Liste bis zum Ende des Jagdjahres nicht berücksichtigte Wild ist in die Streckenliste des folgenden Jagdjahres zu übernehmen und das Schalenwild auf den Abschussplan des folgenden Jagdjahres anzurechnen.

(8) ¹Die Jagdbehörde kann anordnen, dass die Jagdausübungsberechtigten den Kopfschmuck und den Unterkiefer bestimmter oder aller Arten des erlegten Schalenwildes der mittleren und oberen Altersklassen mit Ausnahme von Schwarzwild und Rehwild einmal jährlich auf höchstens einer Hegechau vorlegen. ²In Jagdbezirken, in denen Schalenwild erhebliche Wildschäden verursacht oder in denen land- oder forstwirtschaftliche Kulturen, insbesondere Aufforstungs- oder Waldnaturverjüngungsflächen, durch Schalenwild besonders gefährdet werden, kann die Jagdbehörde verlangen, das erlegte Schalenwild oder einen bestimmten Teil davon einer von der Jagdbehörde beauftragten Person vorzuzeigen.“

27. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Schonzeiten sind nur zulässig, wenn sie zur Erreichung öffentlicher Zwecke erforderlich sind. ²Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. unter Berücksichtigung des Satzes 1, insbesondere der Erfordernisse des Natur-, Arten- und Tierschutzes, die Jagdzeiten für Wild, auch abweichend vom Bundesrecht, zu bestimmen und dabei für Vogelschutzgebiete unter Berücksichtigung des Schutzzwecks dieser Gebiete besondere Jagdzeiten für die Jagd auf Wasserfederwild zu bestimmen,
2. die wildartenspezifischen Setz- und Brutzeiten (§ 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes) zu bestimmen sowie
3. zur Wildseuchenbekämpfung Jagdverbote auszusprechen, zur Jagd auf bestimmte Arten zu verpflichten sowie Ausnahmen von dem Jagdverbot nach § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zuzulassen, und zwar abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes auch für dort nicht genanntes Wild.

³Die Jagdbehörde kann in Vogelschutzgebieten durch Verfügung gegenüber der oder dem Jagdausübungsberechtigten die Jagdzeiten für Wasserfederwild in einzelnen Jagdbezirken zur Erreichung des Schutzzwecks verkürzen. ⁴Die Vogelschutzgebiete und ihre Abgrenzung ergeben sich aus den im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemachten Beschlüssen der Landesregierung über die Erklärung von Gebieten zu Vogelschutzgebieten.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Jagdbehörde kann im Einzelfall gestatten,

1. Wild in der Schonzeit

a) zu wissenschaftlichen Zwecken oder aus Gründen der Gefahrenabwehr zu erlegen,

b) unversehrt zu fangen,

2. zu wissenschaftlichen Zwecken, für Zwecke der Aufzucht oder aus Gründen des Artenschutzes Gelege des Federwildes auszunehmen oder zu zerstören,

3. zu wissenschaftlichen Zwecken oder aus Gründen des Jagd- oder des Artenschutzes Federwild mit Fallen, Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen zu fangen.“

c) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Außerhalb der Setz- und Brutzeit dürfen die erkennbar für die Aufzucht von Jungtieren notwendigen Elterntiere nicht erlegt werden. ²Innerhalb der Setz- und Brutzeit gilt § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes.“

28. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Jagdnachbarinnen oder Jagdnachbarn haben die Nachsuche unverzüglich selbst oder durch eine beauftragte Person fortzusetzen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Wechselt krankgeschossenes Wild in einen Nachbarjagdbezirk und tut es sich dort in Sichtweite nieder, so ist es unverzüglich nachzusuchen. ²Das Wild ist zu erlegen und zu versorgen. ³Die nachsuchende Person darf das Wild, außer Schalenwild, fortschaffen. ⁴Bei der Nachsuche dürfen Schusswaffen mitgeführt werden, die erforderlich sind, um das kranke Wild zu erlegen. ⁵Die nachsuchende Person hat die Jagdnachbarn anschließend unverzüglich zu benachrichtigen. ⁶Fortgeschafftes Wild ist auf Verlangen abzuliefern.“

c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) ¹Wird Wild im Nachbarjagdbezirk von überjagenden Hunden (§ 4 Abs. 4) gestellt und ist es krankgeschossen oder lassen sich die Hunde nicht abrufen, so gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 6 für die Hundeführerin oder den Hundeführer entsprechend.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Kommt krankgeschossenes Wild im Nachbarbezirk zur Strecke, so unterliegt es dem Aneignungsrecht der dortigen Jagdausübungsberechtigten. ²Die Trophäen stehen abweichend von § 1 Abs. 1 und 5 des Bundesjagdgesetzes den Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirks zu, in dem das Wild krankgeschossen worden ist, es sei denn, die Nachsuche wurde endgültig aufgegeben. ³Das Wild ist abweichend von § 25 Abs. 6 auf den Abschussplan des Jagdbezirks anzurechnen, in dem es krankgeschossen worden ist, und auch in die Streckenliste dieses Jagdbezirks einzutragen.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

bb) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Eine Anrechnung auf einen Abschussplan findet nicht statt. ⁴Das erlegte Stück ist in die Streckenliste des Jagdbezirks einzutragen, in dem das Stück verendet ist.“

f) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Die zur Jagd befugte Person darf befriedete Bezirke innerhalb des Jagdbezirks zum Töten von krankgeschossenem Wild oder übergewechseltem schwerkranken Wild betreten. ²Sie hat die Nutzungsberechtigten zu informieren; dies soll vor dem Betreten erfolgen, soweit nicht eine dadurch eintretende Zeitverzögerung zu vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes führt. ³Die zur Jagd befugte Person darf sich das Wild aneignen, sofern die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer nicht unverzüglich widerspricht. ⁴Die Nachsuche gilt als befugte Jagdausübung im Sinne des § 13 Abs. 6 WaffG.“

g) In Absatz 8 werden die Worte „von der Jagdbehörde dazu bestätigten“ durch die Worte „vom Land bestellten erfolgreich geschulten“ ersetzt.

29. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Schweißhundführung

¹Von der Jagdbehörde oder in einem anderen Bundesland bestätigte Schweißhundführerinnen oder Schweißhundführer dürfen auch mit Begleitung im Auftrag einer zur Jagd befugten Person unabhängig von den Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 Satz 1 eine Nachsuche auf Schalenwild ohne Rücksicht auf Jagdbezirks Grenzen durchführen. ²§ 27 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 und Abs. 3, 4 und 7 gilt entsprechend.“

30. Nach § 28 wird der folgende § 28 a eingefügt:

„§ 28 a

Wildunfälle

¹Wildunfälle mit Schalenwild sind von den Unfallbeteiligten unverzüglich einer am Unfallort zur Jagd befugten Person oder der Polizei anzuzeigen. ²Am Unfallort schwerkrank verbleibendes Unfallwild darf von Jedermann getötet werden, wenn sie oder er im Besitz eines Jagdscheines ist oder über eine beruflich erworbene Fachkenntnis zum Töten von Tieren verfügt. ³Die Tötung nach Satz 2 ist einer oder einem der in Satz 1 Genannten unverzüglich anzuzeigen.“

31. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Jagdschutzberechtigten sind in ihrem Jagdbezirk befugt,

1. Personen, die dort unberechtigt jagen, die außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden oder die eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen, anzuhalten, ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Schuss- und sonstige Waffen sowie Jagd- und Fanggeräte abzunehmen und ihre Personalien festzustellen,
2. wiederholt wildernde Hunde, die sich nicht innerhalb der Einwirkung einer für sie verantwortlichen Person befinden und nicht als Jagd-, Rettungs-, Hirten-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde erkennbar sind, nach Anzeige bei der Jagdbehörde zu töten und
3. wildernde Hauskatzen und verwilderte Frettchen zu töten;

Hauskatzen gelten als wildernd, wenn sie sich mehr als 300 m vom nächsten Wohnhaus entfernt befinden. ²Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1, einer Person Schuss- und sonstige Waffen sowie Jagd- und Fanggeräte abzunehmen und ihre Personalien festzustellen, gilt

nicht, wenn diese nachweislich nach § 45 a Abs. 4 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zur geeigneten Person für die Entnahme eines Wolfes bestimmt worden ist und sie eine Legitimation mitführt.“

32. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Zuständigkeiten für den Jagdschutz

(1) ¹Abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes obliegt der Jagdschutz den Jagdbehörden sowie den Jagdausübungsberechtigten und den von ihnen bestellten erfolgreich geschulten Jagdaufseherinnen oder Jagdaufsehern. ²Schulung und Fortbildung erfolgen durch eine hierfür von der obersten Jagdbehörde anerkannte Institution. ³Die Schulung wirkt für zehn Jahre und kann durch eine Fortbildung um weitere fünf Jahre verlängert werden. ⁴Forstbedienstete und Berufsjägerinnen und Berufsjäger gelten unbefristet als geschult. ⁵Die Jagdaufsicht durch erfolgreich geschulte Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher erfolgt nach Weisung der Jagdausübungsberechtigten.

(2) Auf Antrag ist Jagdausübungsberechtigten und erfolgreich geschulten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern von der Jagdbehörde ein Ausweis über die Jagdschutzbefugnisse auszustellen.

(3) ¹Für jeden Jagdbezirk haben die Jagdausübungsberechtigten der zuständigen Jagdbehörde sowie den Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdbezirke mindestens eine zur Jagd befugte Person mit Kontaktdaten bekannt zu geben. ²Diese hat bei Nachsuchen und Wildunfällen Benachrichtigungen entgegenzunehmen und die Pflichten der Jagdausübungsberechtigten wahrzunehmen. ³Die Jagdbehörde leitet die Kontaktdaten nach Satz 1 den örtlichen Polizeidienststellen weiter.“

33. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „nicht zu erwarten“ durch das Wort „auszuschließen“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Das Aussetzen anderer nicht fremder Wildarten gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes ist genehmigungsfrei.“

b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Aussetzen von Haustieren außerhalb der im Zusammenhang tatsächlich bebauten Ortsteile sowie von Wildhybriden ist verboten.“

34. In § 32 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Kreisjägermeisterin oder Kreisjägermeister“ durch das Wort „Jagdbehörde“ ersetzt.
35. In § 33 Satz 1 werden am Ende ein Komma und die Worte „für Schalenwild jedoch höchstens einmal je angefangene 50 Hektar bejagbarer Fläche“ eingefügt.
36. § 33 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Minken“ die Worte „sowie die Fallenjagd“ und nach dem Wort „besteht,“ die Worte „sowie Eier“ eingefügt.
 - b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Die Jagdbehörde kann die in Satz 2 genannten Mittel auch für die Fütterung zulassen, wenn dies für die Versorgung Fleisch fressender wilder Tiere erforderlich ist.“
37. Nach § 33 a werden die folgenden §§ 33 b und 33 c angefügt:

„§ 33 b

Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Eine Klage gegen Anordnungen nach § 9 Abs. 4 Satz 1, im Rahmen eines Vollzugs der Abschussplanung sowie nach § 27 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes, hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 33 c

Invasive Arten

§ 28 a des Bundesjagdgesetzes findet auf den Bisam (*Ondatra zibethicus*) keine Anwendung.“

38. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Wildschadensersatz, Schutzvorrichtungen

(1) Abweichend von § 29 Abs. 1 und 2 des Bundesjagdgesetzes ist der Wildschaden nur dann zu ersetzen, wenn je Anmeldung ein Schaden von mindestens 50 Euro entstanden ist.

(2) ¹Die Pflicht zur Leistung von Wildschadensersatz besteht nicht, wenn der Wildschaden

1. an Flächen verursacht wird, auf denen die Jagd gemäß § 6 des Bundesjagdgesetzes ruht, oder

2. durch Wild verursacht wurde, dessen Bejagung im Zeitpunkt der Schadensverursachung untersagt und das Verbot für den Schaden ursächlich war.

²Im Fall der Beschränkung der Jagd nach § 6 Abs. 9 des Tiergesundheitsgesetzes kann die oder der Geschädigte Wildschaden in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift geltend machen.

(3) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. Bestimmungen über die Verpflichtung zur Leistung von Wildschadensersatz in den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zu erlassen, soweit dies mit Rücksicht auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft erforderlich erscheint, und
2. zu bestimmen, welche Schutzvorrichtungen nach § 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes als üblich anzusehen sind.“

39. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Jagdbehörden

(1) ¹Die Aufgaben der Jagdbehörden sowie der zuständigen Behörden im Sinne des Bundesjagdgesetzes und der Verordnungen aufgrund des Bundesjagdgesetzes nehmen mit Ausnahme der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 der Bundeswildschutzverordnung die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches wahr.

²Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 NKomVG). ³Abweichend von Satz 1 nehmen die Gemeinden die Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 34 des Bundesjagdgesetzes wahr; insoweit unterliegen sie der Fachaufsicht der Landkreise. ⁴Die Jagdbehörde ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

(2) Oberste Jagdbehörde ist das Fachministerium.

(3) Die Fachaufsichtsbehörden können anstelle der nachgeordneten Behörden tätig werden, wenn diese eine Weisung nicht fristgemäß befolgen oder wenn Gefahr im Verzug ist.

(4) Erstreckt sich ein Jagdbezirk oder der Bereich einer Hegegemeinschaft über das Gebiet mehrerer Jagdbehörden, so wird die insoweit zuständige Jagdbehörde von der obersten Jagdbehörde bestimmt.“

40. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Bis zur Neuwahl werden die Amtsgeschäfte von der bisherigen Kreisjägermeisterin oder dem bisherigen Kreisjägermeister fortgeführt.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

41. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Die weiteren Mitglieder werden durch die Vertretung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt für die Dauer der Wahlperiode der Vertretung gewählt, und zwar je eine Person auf Vorschlag

1. des Landvolks Niedersachsen – Landesbauernverband e. V.,
2. des Waldbesitzerverbandes Niedersachsen e. V.,
3. des Zentralverbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e. V.,
4. der Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.,
5. der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und
6. der Anstalt Niedersächsische Landesforsten.

³Die vorgeschlagenen Personen mit Ausnahme der Personen nach Satz 2 Nrn. 3 und 5 müssen einen Jahresjagdschein besitzen.“

bb) In Satz 4 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.

cc) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵§ 38 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „die“ die Worte „Jagdbehörde einberufen und durch die“ eingefügt und die Worte „einberufen und“ werden gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Jagdbehörden haben bei Maßnahmen anderer Behörden, bei denen jagdliche Belange in erheblicher Weise berührt werden, vom Jagdbeirat eine Stellungnahme einzuholen und diese den anderen Behörden vor deren Entscheidung zuzuleiten.“

42. Nach § 40 wird der folgende § 40 a eingefügt:

„§ 40 a

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich den Vorschriften über Schonzeiten für nach Landesrecht jagdbare Tiere hinsichtlich der Tiere zuwiderhandelt, für die eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist.

(2) Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.“

43. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 2 jagdwirtschaftliche Einrichtungen betritt;
2. entgegen § 2 Abs. 3 absichtlich das Aufsuchen, Nachstellen, Fangen oder Erlegen von Wild behindert;
3. entgegen § 4 Abs. 1 keinen für den Jagdbezirk brauchbaren, geprüften Jagdhund zur Verfügung hat;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 bei einer Bewegungsjagd oder einer Jagd auf Federwild keine hierfür brauchbaren, geprüften Jagdhunde in ausreichender Anzahl mitführt;
5. entgegen § 4 Abs. 3 bei einer Nachsuche keinen hierfür brauchbaren, geprüften Jagdhund einsetzt, obwohl es den Umständen nach erforderlich ist;
6. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 einen Abrundungsvertrag nicht anzeigt;
7. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 die Änderung einer Flächenzuordnung sowie eine Kündigung oder Aufhebung des Abrundungsvertrages nicht anzeigt;
8. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 in der Setzzeit ein Elterntier fängt oder tötet;
9. entgegen § 9 b die Entstehung oder eine Flächenveränderung eines Eigenjagdbezirks nicht anzeigt oder nicht durch geeignete Unterlagen nachweist;
10. entgegen § 11 a Abs. 2 ein Jagdgehege einrichtet;
11. als Jagdgast die Jagd ausübt und dabei entgegen § 19 vorsätzlich oder fahrlässig weder einen gültigen Jagderlaubnisschein mit sich führt noch eine ausreichende Begleitung hat;
12. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 1 bei der Jagd verbotene Mittel oder Geräte verwendet;
13. Fanggeräte ohne die nach § 24 Abs. 2 Satz 1 erforderliche Zulassung verwendet;

14. entgegen § 24 Abs. 3 Wild einer ausgesetzten Art vor Ablauf von sechs Monaten nach Aussetzung in dem betreffenden Jagdbezirk bejagt;
15. entgegen § 25 Abs. 7 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig eine vorgeschriebene Streckenliste nicht laufend oder unvollständig oder unrichtig führt oder nicht termingerecht vorlegt;
16. entgegen § 25 Abs. 8 Satz 1 auf einer Hegeschau den Kopfschmuck und Unterkiefer nicht oder unter falschen Angaben vorlegt;
17. entgegen § 26 Abs. 6 Satz 1 außerhalb der Setz- und Brutzeit ein erkennbar für die Aufzucht von Jungtieren notwendiges Elterntier bejagt;
18. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 5 oder Abs. 3 a die Jagdnachbarin oder den Jagdnachbarn nicht unverzüglich benachrichtigt;
19. entgegen § 28 a Satz 1 Wildunfälle mit Schalenwild nicht unverzüglich anzeigt;
20. entgegen § 31 Abs. 1 ein Tier einer fremden Wildart in der freien Landschaft aussetzt;
21. entgegen § 31 Abs. 2 Schalenwild heimischer Arten oder Wildkaninchen ohne Genehmigung aussetzt;
22. entgegen § 31 Abs. 3 Haustiere außerhalb der im Zusammenhang tatsächlich bebauten Ortsteile oder Wildhybriden aussetzt;
23. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 3 in Bereichen der Notzeitfütterung die Jagd ausübt;
24. entgegen § 32 Abs. 2 Satz 1 Wild außerhalb der Notzeit füttert;
25. entgegen § 33 Satz 1 für Schalenwild mehr als eine Kirrung je angefangene 50 Hektar anlegt oder unterhält;
26. entgegen § 33 Satz 2 beim Kirren Kirreinrichtungen oder -behälter oder nicht artgerechtes Futter verwendet;
27. entgegen § 33 a Abs. 1 mit nicht artgerechtem Futter füttert;
28. entgegen § 33 a Abs. 2 Wild füttert oder kirrt;
29. den Vorschriften über Schonzeiten nach Landesrecht jagdbarer Tiere zuwiderhandelt, für die eine Jagdzeit festgesetzt ist;
30. wiederholt trotz Abmahnung durch die Jagdbehörde seinen Abschussplan für weibliches Wild und Jungwild in der Summe um weniger als 50 von Hundert erfüllt;
31. Maßnahmen der Jagdbehörde nach § 9 Abs. 4 Satz 3 oder § 10, im Rahmen eines Vollzugs der Abschussplanung oder nach § 27 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes behindert.“

44. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Übergangsregelungen

(1) Werden Jagdbezirke unmittelbar durch dieses Gesetz vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom xxx (*einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 1*) verändert, so tritt die Änderung erst mit dem Ende eines am XX.XX.20XX (*Einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 1*) laufenden Jagdpachtvertrages ein.

(2) Ruht die Jagd auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes oder des § 10 Abs. 2 dieses Gesetzes in der bis zum 31. März 2001 geltenden Fassung, so endet die Jagdruhe zum 31. März 2022.

(3) Auf Jagdgehege, die jagdrechtlich genehmigt sind oder als genehmigt gelten, ist Artikel 29 Abs. 2 und 4 Satz 1 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 24. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 217), zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes vom 22. März 1990 (Nds. GVBl. S. 101), weiterhin anzuwenden.

(4) ¹§ 25 Abs. 1 Satz 1 bis 4 ist erstmals für die ab 1. April 2022 wirksam werdenden Abschusspläne anzuwenden. ²Bis zu diesem Zeitpunkt können Abschusspläne sowohl für ein Jahr als auch für drei Jahre vorgelegt werden. ³§ 25 Abs. 2 findet erstmals auf den nächsten nach dem XX.XX.20XX (*Einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 1*) aufzustellenden Abschussplan Anwendung.

(5) ¹Die Bestätigung von Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern erlischt zum 1. April 2022. ²Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher, die bis zum XX.XX.20XX (*Einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 1*) bestätigt waren, gelten zu diesem Zeitpunkt als erfolgreich geschult.

(6) Auf Wildschäden, die vor dem XX.XX.20XX (*Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 1*) entstanden sind, findet § 34 Abs. 1 und 3 dieses Gesetzes in der ab dem XX.XX.20XX (*Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 1*) geltenden Fassung keine Anwendung.

45. § 43 wird gestrichen.

Artikel 2

Weitere Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

Das Niedersächsische Jagdgesetz vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende Absatz 1 eingefügt:

„(1) Abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes haben Eigentümerinnen oder Eigentümer von Flächen mit allgemeinem Betretungsverbot keinen Anspruch auf Auszahlung eines anteiligen Reinerlöses, soweit den befugten Jägerinnen oder Jägern keine uneingeschränkte Erlaubnis zum Betreten der Flächen erteilt wird.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

2. In § 24 Abs. 1 wird das Wort „Luftdruckwaffen“ durch das Wort „Druckluftwaffen“ ersetzt und nach dem Wort „Bleischrot“ werden die Worte „oder die Jagd mit bleihaltiger Büchsenmunition oder bleihaltigen Flintenlaufgeschossen oder die Jagd in einem Umkreis von 250 m von der Mitte von Wildquerungshilfen auf Ansitzeinrichtungen mit Ausnahme der Bewegungsjagd“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Wald, Jagd und Kleingarten

§ 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Wald, Jagd und Kleingarten vom 6. November 2020 (Nds. GVBl. S. 379) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird gestrichen.

2. In Absatz 2 wird die Angabe „BWildSchV“ durch die Worte „der Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2018 (BGBl. I S. 1159),“ ersetzt.

Artikel 4

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Jagdgesetz in der ab dem XX.XX.20XX (*einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 1*) geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. April 2022 in Kraft.